

05.08.94

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) – Drucksache 12/7402 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der
Bundeshaushaltsordnung
- Drucksache 12/5835 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.08.94

Erster Durchgang: Drs. 510/93

Fünftes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Vermerke, die das Bundesministerium der Finanzen in den Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgenommen hat, unterliegen auf Antrag des zuständigen Bundesministers der Beschlußfassung der Bundesregierung, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt.“

2. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Als unabweisbar ist ein Bedarf insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen im Haushaltsgesetz festzulegenden Betrag nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. § 8 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft bleibt unberührt.“

3. § 38 Abs. 1 wird nach Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs kann das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen; § 37 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn im Einzelfall der Gesamtbetrag der überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung einen im Haushaltsgesetz festzulegenden Betrag nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

4. Dem § 44 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beileiung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Bundesministerium; die Verleihung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Beileiung unterliegt der Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

5. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesrechnungshof ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung berechtigt, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten,

2. Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes verwalten,

3. vom Bund Zuwendungen erhalten
oder

4. als juristische Personen des privaten Rechts, an denen der Bund einschließlich seiner Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen des Bundes oder eines seiner Sondervermögen erhalten.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei den juristischen Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 erstreckt sich die Prüfung auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung. Handelt es sich bei der juristischen Person des privaten Rechts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 um ein Unternehmen, erfolgt die Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Die Vorprüfungsstelle bei dem für diese Beteiligung zuständigen Bundesministerium oder Sondervermögen unterstützt

745/34

den Bundesrechnungshof bei seiner Prüfung:
§ 94 Abs. 1, § 95 gelten entsprechend."

6. § 96 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Er kann es auch anderen Dienststellen und dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält."

7. § 116 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit dieses Gesetz in anderen Fällen Befugnisse des Bundesministeriums der Finanzen enthält, kann der zuständige Bundesminister über die Maßnahme des Bundesministeriums der Finanzen die Entscheidung der Bundesregierung einholen; die Bundesregierung entscheidet anstelle des Bundesministeriums der Finanzen endgültig."

8. In den §§ 4, 5, 10a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 4 Satz 2, § 26 Abs. 3 Satz 2, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und 3, §§ 31, 36, 37 Abs. 6 Satz 2, § 38 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2, § 39 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 40 Abs. 1 Satz 1, §§ 41, 43, 44a Abs. 3 Satz 3, § 45 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4, §§ 48, 50 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 5, § 52 Satz 3, § 54 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 2, § 57 Satz 1 und 2, §§ 58, 59 Abs. 1 und 2, § 60 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 2, § 63 Abs. 4, § 64 Abs. 1 und 4 Satz 2, § 65 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4, 5 Satz 2 und Abs. 6, §§ 66, 67 Satz 1, §§ 68, 69, 70, 71 Abs. 1 Satz 2, § 72 Abs. 1 Satz 2, § 73 Abs. 1 Satz 2, § 74 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 76 Abs. 1 Satz 2, § 77 Satz 2, § 78 Satz 2, § 79 Abs. 2 bis 5, § 80 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 87 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 88 Abs. 2 Satz 1, § 96 Abs. 2, § 97 Abs. 4, § 100 Abs. 2 Satz 2, § 103 Abs. 3, § 105 Abs. 2, § 108 Satz 1 bis 3, § 109

Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 111 Abs. 2 Satz 1, § 114 Abs. 1 Satz 1, § 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter

- a) „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“,
- b) „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“,
- c) „des Bundesministers“ durch „des Bundesministeriums“,
- d) „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“,
- e) „den Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“,
- f) „Die Bundesminister“ durch „Die Bundesministerien“,
- g) „die Bundesminister“ durch „die Bundesministerien“,
- h) „beim Bundesminister“ durch „beim Bundesministerium“,
- i) „vom Bundesminister“ durch „vom Bundesministerium“,
- j) „Er“ durch „Es“,
- k) „Dieser“ durch „Dieses“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

26.08.94**Beschluß**
des Bundesrates

Fünftes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.